



ttc gaiserwald
abtwil | engelburg | st.josefen

Statuten inkl. Anhang

Version Statuten: HV vom 28. Mai 2026
Version Anhang: 28. Mai 2026

Das folgende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Ausgaben.

1.	Name, Zweck und Sitz des Clubs	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Erlöschen, Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft	4
4.	Organe des Vereins	5
5.	Finanzen	7
6.	Datenschutz	8
7.	Auflösung des Vereins	8
8.	Anhang	9

1. Name, Zweck und Sitz des Clubs

- 1.1. Unter dem Namen Tischtennisclub Gaiserwald (TTCG) wurde am 21. Oktober 1985 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Sitz des TTCG befindet sich in der politischen Gemeinde Gaiserwald.
- 1.2. Der TTCG ermöglicht allen Interessierten die Ausübung des Tischtennisports. Die Teilnahme an einem organisierten Spielbetrieb (Meisterschaft) ist im Rahmen eines Verbands möglich.
- 1.3. Der TTCG ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 1.4. Der TTCG kann sich einem Sportverband als Mitglied anschliessen, der die gleichen Interessen vertritt (OTTV und STT). Der TTCG anerkennt die Reglemente und Statuten der übergeordneten Verbände.
Als Mitglied des Regionalverbands OTTV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der TTCG besteht aus:

Mitgliedern mit Stimmrecht:

- Aktivmitglieder (ab 16. Geburtstag) sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Ehrenmitglieder

Mitgliedern ohne Stimmrecht:

- Nachwuchsmitglieder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Supporter unterstützen den Verein durch einen Supporterbeitrag.

- 2.2. Der **Eintritt** in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 2.3. Personen, die sich in besonderer Weise um den TTCG verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

- 2.4. Mitglieder halten sich an die Beschlüsse der Hauptversammlung, den Statuten und den Reglementen des Clubs und der übergeordneten Verbände.
- 2.5. Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der TTCG lehnt jede Haftung ab.

3. Erlöschen, Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

3.2. Ein **Austritt** ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem TTCG muss dem Vorstand schriftlich (Briefpost oder E-Mail) eingereicht werden. Die Mitgliedschaft kann nur gelöscht werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTCG erfüllt sind. Bei einem Austritt wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.

3.3. Bei ungebührlichem, das Ansehen des TTCG schädigendem Benehmen sowie bei Missachtung der Statuten und Anordnungen des Vorstandes oder eines anderen Cluborgans kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, fehlbare Mitglieder vom Trainings-, Meisterschafts- und Ranglistenbetrieb nach einmaliger schriftlicher Verwarnung bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuschliessen. Bleibt ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Falls es besondere Gründe für das Versäumnis der Bezahlung des Mitgliederbeitrags gibt, kann der Vorstand eine temporäre Regelung beschliessen.

4. Organe des Vereins

- Ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- 4.1. Der Vorstand lädt jährlich mindestens 14 Tage vorher zur ordentlichen Hauptversammlung schriftlich ein. Die Hauptversammlung muss bis Ende Mai stattfinden.
- 4.2. Unentschuldigtes oder zu spät abgemeldetes Fernbleiben an der Hauptversammlung wird mit Fr. 20.– gebüsst.
- 4.3. Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge an die HV müssen bis 7 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 4.4. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.
- 4.5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 2.1 dieser Statuten. In allen Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- 4.6. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, Mitgliederversammlungen, wenn dies durch 1/5 der stimmberechtigten Clubmitglieder schriftlich verlangt wird, innert 18 Tagen durch den Vorstand einberufen.
- 4.7. Wahlen und Bestätigungen finden jährlich statt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, **Kassier**, Sportchef und **Aktuar**

Für die Revision der Buchhaltung wird mindestens ein Mitglied gewählt.

Der Verein strebt bei der Besetzung des Vorstands eine ausgewogene Vielfalt hinsichtlich der Geschlechter, Generationen und gesellschaftlichen Interessen an..

- 4.8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand hat die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen des Clubs nach aussen zu wahren.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten. Jedes andere Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Einberufung zu verlangen.

4.9. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher und/ oder in elektronischer Form (z.B. eMail).

4.10. Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a. Begrüssung durch den Präsidenten
 - i. Feststellung der Anzahl der Anwesenden
 - ii. Feststellung der Stimmenmehrheit
 - iii. Bestimmen eines Stimmenzählers
- b. Diskussion und Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c. Vortrag, Diskussion und Genehmigung der Jahresberichte
 - i. des Präsidenten
 - ii. des Spielleiters
- d. Bericht, Diskussion und Genehmigung des Kassenberichts zum laufenden Vereinsjahr
- e. Bericht, Diskussion und Genehmigung des Revisorenberichts zum laufenden Vereinsjahr
- f. Bericht, Diskussion und Genehmigung des Budget für das kommende Vereinsjahr
- g. Anpassung der Mitgliederbeiträge: Diskussion und Abstimmung
- h. Ernennung der Ehrenmitglieder
- i. Wahlen
 - i. Präsident
 - ii. Aktuar
 - iii. Kassier
 - iv. Sportchef
 - v. Revisor
- j. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k. Informationen über das Jahresprogramm
- l. Allgemeine Umfrage

5. Finanzen

- 5.1. Die Einnahmen des TTCG bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Supporterbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Schenkungen, Zuwendungen und Sponsoring.
- 5.2. Nach dem 30. September eintretende Mitglieder bezahlen nur noch einen Betrag, der sich aus dem Verhältnis zur Restdauer des Vereinsjahres errechnet.
- 5.3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 5.4. Für die Verbindlichkeiten des TTCG haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.5. Pro Vereinsjahr kann der Vorstand für nicht budgetierte Ausgaben bis max. 10% des Vereinsvermögens verfügen.
- 5.6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

6. Datenschutz

- 6.1. Der TTCG erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Daten werden in einer extern gehosteten Vereinsverwaltung gespeichert. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins (<http://www.ttcgaiserwald.ch>).

7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Der TTCG kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen, an einer Hauptversammlung durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 7.2. Bei Auflösung des TTCG bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung der Akten, des Vermögens und des Inventars.

Die Statuten werden an der Hauptversammlung genehmigt. Die Hauptversammlung stimmt über die Anpassungen ab.

Abtwil, Donnerstag, 28. Mai 2026



Raimar Paszehr

Präsident



Pascal Meyer

Aktuar

8. Anhang

Im Anhang werden Stellenbeschreibungen für den Vorstand, Mitgliederbeiträge, Bussen, Sportbekleidung, spezielle Anlässe, Trainerentschädigungen und Spesen festgehalten. Der Anhang ist nicht Bestandteil der Statuten und kann somit jederzeit – mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge und Spesen – durch den Vorstand geändert und angepasst werden.

8.1. Stellenbeschreibungen

Präsident

- Erfüllt Repräsentationspflichten oder delegiert dieselben.
- Organisiert die Vorstandssitzungen und lädt zur Hauptversammlung ein.
- Koordiniert alle clubinternen- und externen Termine, welche auf das Ende des Vereinsjahres allen Mitgliedern zur Ansicht und Diskussion vorgelegt werden.
- Legt alle Termine gemeinsam mit dem Vorstand fest.
- Kontrolliert alle vom Club abgeschlossenen Verträge.
- Hält den Kontakt zu den wichtigsten Körperschaften wie Schulrat, Gemeindeämter, Vereinspräsidenten usw. aufrecht.
- Kontrolliert die Tätigkeiten des Gesamtvorstands.
- Bearbeitet Einzelinitiativen der Clubmitglieder zur anschliessenden Diskussion im Vorstand.
- Der Präsident hat die Pflicht, alle Vorstandsmitglieder in die Tätigkeiten zu integrieren. Diese haben wiederum die Pflicht, den Präsidenten über die ihnen anvertrauten Aufgaben zu informieren.
- Erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung
- Führt das Archiv.

Vizepräsident (auch Co-Präsident)

- Ist Mitglied des Vorstands.
- Vertritt den Präsidenten bei Krankheit, Abwesenheit an Vorstandssitzungen usw..
- Erhält vom Präsidenten alle wichtigen Unterlagen zur Erledigung der wichtigsten Geschäfte.
- Der Vizepräsident hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Aufgaben im Sinne des Vereins zu erledigen und den Präsidenten sowie den Vorstand zu informieren.

Kassier

- ist Mitglied des Vorstands.
- Führt die Buchhaltung und informiert laufend an den Vorstandssitzungen.
- Kassiert die Mitgliederbeiträge und informiert den Vorstand bei Nichtbezahlung.
- Meldet den Eingang von Sponsorenbeiträgen dem Präsidenten. Diese müssen schriftlich verdankt werden.
- Zahlt die Rechnungen.
- Überwacht das Budget und warnt an den Vorstand bei Ungereimtheiten.
- Verwaltet die Adressen in der Vereinsverwaltung.
- Erstellt einen Bericht über das laufende Vereinsjahr zu Handen der Hauptversammlung
- Erstellt ein Budget für das kommende Vereinsjahr

Aktuar

- Ist Mitglied des Vorstands sein.
- Schreibt das Protokoll der Vorstandssitzungen und versendet diese innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder.
- Schreibt das Protokoll der Hauptversammlung und versendet es innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder.

Spielleiter

- Ist Mitglied des Vorstands.
- Organisiert den allgemeinen Spielbetrieb. Stellt die Mannschaften zusammen und meldet diese dem OTTV.
- Koordiniert bei Bedarf Spielverschiebungen.
- Organisiert clubinterne Turniere (3 Königs-Turnier und die Clubmeisterschaften, sowie deren Preise und Pokale).

8.2. Mitgliedsbeiträge

Aktivmitglieder: CHF 200.00

Nachwuchsmitglieder: CHF 125.00

Supporter: CHF 50.00 (Minimum)

Ehrenmitglieder: kein Beitrag

8.3. Bussen

Bussen, die der OTTV bei den Meisterschaftsspielen verhängt, sind von den Teammitgliedern zu übernehmen.

8.4. Bussen, die der OTTV für Einzel-Ranglistenturniere verhängt, müssen von der Spielerin bzw. dem Spieler übernommen werden.

8.5. Sportbekleidung

Die Club T-Shirts müssen bei allen Meisterschaftsspielen und Ranglistenturnieren, sowie an allen offiziellen Turnieren getragen werden.

8.6. Spezielle Anlässe

Werden durch den TTCG organisiert und allenfalls finanziert.

8.7. Trainerentschädigungen pro Trainingsabend

Ohne Ausbildung CHF 15.00

JuS Grundausbildung CHF 25.00

JuS Weiterbildung 1 CHF 30.00

JuS Weiterbildung 2 CHF 40.00

8.8. Spesen

Der Club übernimmt 50 % der Kosten des Kaderlagers, max. jedoch CHF 200.00.

Der Club übernimmt für die Delegiertenversammlungen des OTTV und STTV die Fahrspesen in Höhe von 50 Rappen/km max. jedoch Fr. 50.- oder das Bahnbillett 2. Klasse.

Für Fahrspesen, die den Nachwuchs betreffen, kann der gefahrene Kilometer mit Fr. 0.30 vergütet werden.

Für Traineraus- und Weiterbildungen können die Kurskosten vom Club zurückerstattet werden.

Abtwil, Donnerstag, 28. Mai 2026



Raimar Paszehr

Präsident



Pascal Meyer

Aktuar